# FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÜR DIE EVANGELISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT
IN BERLIN. BRANDENBURG – SCHLESISCHE OBERLAUSITZ

## Offene und Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit

Hierzu berät euch / Sie im Amt für kirchliche Dienste in der EKBO
Goethestraße 30, 10625 Berlin

| | | |
|---|---|---|
| Ute Lingner<br>Studienleitende für Offene und sozialdiakonische Arbeit | | 01 51 21 05 05 37<br>u.lingner@akd-ekbo.de |

## Schwerpunkte der Offenen und Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit

Geldquelle: Kollekte für die sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit vom 28.03.2027

Voraussetzungen: Aus den landeskirchlichen Mitteln für Offene / Sozialdiakonische Kinder- u. Jugendarbeit sollen Projekte gefördert werden, die eine sichtbare Perspektive haben. Das heißt, Projekte, deren Grundfinanzierung nicht gesichert ist, bekommen keine Zuwendung.

Außerdem sollten folgende Kriterien erfüllt werden:

- Eigendefinition als Offene / Sozialdiakonische Kinder- und/oder Jugendarbeit (durch berufliche Mitarbeiter*innen und durch Träger der Arbeit)
- aktuelle schriftliche Konzeption der Arbeit muss vorliegen
- mindestens ein/e berufliche Mitarbeiter*in mit pädagogischer/sozialpädagogischer Ausbildung (oder mit entsprechender fachlicher Kompetenz), der/die in der Offenen / Sozialdiakonischen Kinder- und/oder Jugendarbeit angestellt und im Projekt tätig ist
- eigene und anzueignende Räume
- Treffpunktcharakter (niederschwelliges Angebot) 3 Tage geöffnet
- Alterseingrenzung 6-27 Jahre (entsprechend KJHG)

Antrag: Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Projekte, die Träger Offener / Sozialdiakonischer Kinder- und/oder Jugendarbeit sind, wie auch Vereine, die als solche auftreten und deren Beauftragung bzw. Zugehörigkeit zur evangelischen Kinder- und/oder Jugendarbeit klar definiert ist.
Eine Einbettung in die Konzeption der Kinder- und/oder Jugendarbeit des Kirchenkreises / der Region ist wichtig.

- Der Antrag ist formlos zu stellen, z. Hd. Ute Lingner
- Dem Antrag sollte eine schriftliche Begründung beiliegen, die gegebenenfalls durch eine Projektkonzeption ergänzt werden muss.
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan muss beigefügt werden, aus dem gegebenenfalls auch die Deckung von Folgekosten erkennbar wird.

Antragstermine sind 10.02.2027, 10.06.2027 und 20.10.2027

Zuschuss: Der EJBO-Finanzbeirat berät über die Anträge. Die Höhe der Bewilligung orientiert sich an den erarbeiteten Standards (können erfragt werden).

- Die Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt schriftlich.
- Es gibt einen Eigentumsvorbehalt für Investitionen durch das Amt für kirchliche Dienste in der EKBO
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.

Verwendungsnachweis: muss direkt beim AKD eingereicht werden und besteht aus:

- Zahlenmäßiger Nachweis
- Originalbelege (sachlich u. rechnerisch richtig gezeichnet)
- Aufstellung über Ausgaben und Einnahmen
- Kontoverbindung für die Überweisung
- 3 Kostenangebote bei Geräten über € 400,-
- eventuell Kurzbericht